

# Griff Angeklagter mit dubiosem Geschäft ins Tabakmonopol ein?

PHILIP STEINER

**SALZBURG.** Konnte man die Tabakblätter rauchen oder nicht? Diese Frage beschäftigte einen Schöffensenat (Vorsitz: Richter Marco Torpier) in einem ungewöhnlichen Strafprozess am Donnerstagvormittag. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) wirft einem 56-jährigen Polen vor, gegen das staatliche Monopol auf Tabakwaren verstoßen zu haben. „Der Angeklagte hat in Salzburg in der Zeit um den 23. Mai 2024 das Tabakmonopol verletzt, indem er 20.719 Kilo Tabakblätter über seine Firma an unbekannte Abnehmer verkaufte“, so die Staatsanwältin. Die Anklage nahm an, dass der Mann die Tabakblätter zum Kleinverkaufspreis um insgesamt rund zwei Millionen Euro vertrieb.

Der Angeklagte selbst bestätigte im Prozess den Kauf und Ver-

kauf der Tabakblätter. Er habe 50.000 Kilo Tabakblätter aus Aserbaidschan nach Österreich importiert. Von konsumierbarem Tabak könne aber keine Rede sein. „Die Ware war voller Erde und auch die Triebe nicht entnommen. Ich habe sie dann an

## Verteidiger kritisiert Vorgehen der Behörden

eine italienische Firma geschickt, um die Blätter so weit verarbeiten zu lassen, dass ich sie verkaufen kann“, erklärte der Angeklagte.

Er habe die Ware dann an einen tschechischen Großabnehmer verkauft und dabei wenige Tausend Euro Gewinn gemacht.

Angaben der Zollbehörde waren jedoch Zweifel an jenen des Angeklagten auf. „Wir haben im Zuge einer Hausdurchsuchung keinen Beleg gefunden, dass die Lieferung Österreich wieder ver-

lassen hat“, sagte ein Zollmitarbeiter, der als Zeuge aussagte. Eine Untersuchung habe auch ergeben, dass der Tabak bereits vor der Verarbeitung in Italien rauchbar gewesen sei.

Wolfgang Gappmayer, der Verteidiger des Angeklagten, äußerte sich kritisch zu der Einschätzung der Zollbehörde. „Die Tabakblätter wurden bei der Überprüfung nachweislich mit einem Grinder zerkleinert, um die Rauchbarkeit zu testen. Das ist nicht zulässig“, sagte Gappmayer. Auch die Frage sei an sich schon falsch. Denn ein Verstoß gegen das Monopol bestehe nur, wenn Tabakblätter verkauft werden, die auch zum Rauchen geeignet seien.

Der Schöffensenat verurteilte den Angeklagten zu einer unbedingten Geldstrafe von 13.000 Euro. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.